

§ 19: Stellvertretung V – Vertretung ohne Vertretungsmacht und Aufbau in der Fallbearbeitung – Einheit 30 –

Vertretung ohne Vertretungsmacht (1)

■ Ausgangslage

- Der Vertreter hat **zwar eine eigene Willenserklärung** erkennbar **im Namen des Vertretenen** abgegeben, dabei **aber ohne Vertretungsmacht** gehandelt (auch im Falle des Überschreitens einer bestehenden Vertretungsmacht)
 - sog. „falsus procurator“
- Da er (erkennbar) **keine Willenserklärung im eigenen Namen** abgegeben hat, kann er nach allgemeinen Regeln (dh aufgrund seiner Willenserklärung) **nicht selbst durch den Vertrag verpflichtet** sein.

➔ **Verpflichtungen des falsus procurator können daher nur auf Gesetz beruhen!**

BGH NJW 1971, 429 (zu § 179 BGB)

... Dieser Anspruch des anderen Teils **beruht stets, gleichviel, wie er sein Wahlrecht ausübt, auf dem Gesetz und nicht auf Vertrag...**

Vertretung ohne Vertretungsmacht (2)

- Rechtsfolgen (beachte Parallelen zum Minderjährigenrecht, §§ 108 ff!)
 - In Bezug auf den Vertretenen ist ein **Vertrag schwebend unwirksam**, da dieser den Vertrag **genehmigen** kann (§ 177 I BGB ≈ 108 I BGB).
 - Einzelheiten zur Genehmigung (Adressat, Form; Rückwirkung etc. § 182 ff BGB)
 - Einseitige Rechtsgeschäfte sind hingegen grundsätzlich unwirksam (§ 180 BGB ≈ § 111 BGB) → Rechtssicherheit
 - Der **Dritte** kann in der Schwebezeit
 - eine Frist zur Genehmigung setzen (§ 177 II BGB ≈ § 108 II BGB).
 - widerrufen (§ 178 BGB ≈ § 109 BGB).
- (Abgestufte) Haftungsregelung in § 179 BGB (rückwärts lesen!) bei Verweigerung der Genehmigung
 - Keine Haftung (§ 179 III BGB)
 - wenn der Vertragspartner die fehlende Vertretungsmacht kannte oder kennen musste (Grund: Fehlen [schutzwürdigen] Vertrauens)
 - bei beschränkt geschäftsfähigem falsus procurator (Grund: **Minderjährigenschutz**, s. auch § 165 BGB)

Vertretung ohne Vertretungsmacht (3)

- Haftung (nur) auf den Vertrauensschaden (§ 179 II ≈ § 122 BGB)
 - wenn der Vertreter den Mangel der (eigenen) Vertretungsmacht nicht gekannt hat
- Haftung auf das Erfüllungsinteresse (§ 179 I BGB)
 - wenn der Vertreter den Mangel der (eigenen) Vertretungsmacht gekannt hat
 - **Schadensersatz** (z.B. entgangener Gewinn), oder
 - **Vertragserfüllung**: falsus procurator haftet wie ein Vertragspartner auf Erfüllung (ohne ein solcher zu sein s.o.!)
 - Gesetzliches Schuldverhältnis mit dem Inhalt des vollmachtslos abgeschlossenen Vertrags
 - falsus procurator kann dann aber auch die Gegenrechte aus dem Vertrag geltend machen.

BGH NJW 1971, 429:

Dieser Anspruch des anderen Teils **beruht stets, gleichviel, wie er sein Wahlrecht ausübt, auf dem Gesetz und nicht auf Vertrag**. Der andere Teil steht **weder ursprünglich in Vertragsbeziehungen zu dem vollmachtlosen Vertreter noch wird dieser durch § 179 BGB zu seinem Vertragsgegner, und zwar auch dann nicht, wenn der erhobene Anspruch auf Erfüllung gerichtet wird**. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, bedeutet Wahl der Erfüllung nur eine Festlegung des Anspruchs seinem Inhalt nach, und zwar dahin, **daß dem anderen Teil das zu gewähren ist, was er bei Wirksamkeit des Vertrages von dem Vertretenen zu fordern hätte**. Dem entspricht es, daß der Vertreter auch **gewisse Gegenrechte** geltend machen kann, die sonst dem Vertretenen zuständen. Alles dies beruht jedoch **allein auf der positiven Gesetzesbestimmung des § 179 Abs. 1 BGB und nicht auf einem geschlossenen oder zu unterstellenden Vertrag**.

Bote ohne Botenmacht

- Abgrenzung
 - Bei unbewusst falscher Übermittlung durch den Erklärungsboten
 - Liegt eine Willenserklärung des Erklärenden vor,
 - die nach § 120 BGB anfechtbar ist.
- Bote ohne Botenmacht (bewusst unrichtige Übermittlung durch Boten oder Scheinbote),
 - Keine Willenserklärung des vermeintlich Erklärenden, weil diesem nicht zurechenbar
 - Anfechtung daher unnötig!
 - Im Übrigen analoge Anwendung der §§ 177 – 180 BGB
 - Genehmigungsmöglichkeit
 - Haftung des Boten nach § 179 I-III BGB analog

OLG Oldenburg, Urteil vom 19. 1. 1978 - 1 U 88/77

Ein Bote, der eine ihm aufgetragene rechtsgeschäftliche Erklärung vorsätzlich falsch übermittelt, haftet wie ein Vertreter ohne Vertretungsmacht. Eine entsprechende Anwendung ist darüber hinaus auch dann geboten, wenn sich jemand wissentlich und ohne jeden Auftrag als Bote eines anderen ausgibt..

Stellvertretung in der Fallbearbeitung (1)

- Prüfung der Stellvertretung immer dort, wo der Vertreter agiert!
- Ist dies bei
 - beim Vertragsschluss → Anspruchsentstehung
 - bei der Anfechtung des Vertrages → Erlöschen des Anspruchs
 - Bei der Geltendmachung einer Einrede → Durchsetzbarkeit des Anspruchs
 - Bei der Bevollmächtigung eines Untervertreeters → je nachdem wo der Untervertreter für den Vertretenen agiert (z.B. beim Vertragsschluss)
- Beachten Sie das Repräsentationsprinzip → Vertreter tritt an Stelle des Vertretenen
 - Hieraus folgt: Prüfung der Stellvertretung immer dort, wo der Stellvertreter für den Vertretenen rechtsgeschäftlich handelt
 - An dieser Stelle kann eine Zurechnung dieses rechtsgeschäftlichen Handelns zum Vertretenen (Berechtigung/Verpflichtung) nur bei wirksamer Stellvertretung erfolgen


Stellvertretung in der Fallbearbeitung (2)

- Beispiel 1: A beauftragt V mit dem Abschluss eines Vertrages mit B und erteilt Innenvollmacht. V schließt einen Vertrag mit B im Namen des A ab.

Aufbau Anspruchsprüfung

I. Anspruch entstanden

(hier sind die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale zu prüfen, z.B. Vorliegen von Angebot und Annahme für einen wirksamen Kaufvertrag bei einem Anspruch aus § 433 II BGB; ebenso werden die rechtshindernden Einwendungen geprüft, die das Entstehen des Anspruchs hindern, z.B. § 134 BGB)



II. Anspruch erloschen

(hier sind Erlöschensgründe zu prüfen, die den Anspruch zum Erlöschen bringen, z.B. Erfüllung, § 362 BGB, Anfechtung § 142 I BGB (str.))

III. Anspruch durchsetzbar

(hier sind Einreden zu prüfen, die die Durchsetzung des Anspruchs (dauerhaft oder vorübergehend) hindern, z.B. Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB oder Verjährung, § 214 BGB)


Stellvertretung in der Fallbearbeitung (3)

- Beispiel 2: A beauftragt V mit dem Abschluss eines Vertrages mit B und erteilt Innenvollmacht. V beauftragt T als Untervertreter, der den Vertrag mit B im Namen des A abschließt.

Aufbau Anspruchsprüfung

I. Anspruch entstanden

(hier sind die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale zu prüfen, z.B. Vorliegen von Angebot und Annahme für einen wirksamen Kaufvertrag bei einem Anspruch aus § 433 II BGB; ebenso werden die rechtshindernden Einwendungen geprüft, die das Entstehen des Anspruchs hindern, z.B. § 134 BGB)



II. Anspruch erloschen

(hier sind Erlöschensgründe zu prüfen, die den Anspruch zum Erlöschen bringen, z.B. Erfüllung, § 362 BGB, Anfechtung § 142 I BGB (str.))

III. Anspruch durchsetzbar

(hier sind Einreden zu prüfen, die die Durchsetzung des Anspruchs (dauerhaft oder vorübergehend) hindern, z.B. Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB oder Verjährung, § 214 BGB)

Stellvertretung in der Fallbearbeitung (4)

- Beispiel 3: A beauftragt V mit der Kündigung eines Mietvertrages mit B. V kündigt den Vertrag gegenüber B im Namen des A.

Aufbau Anspruchsprüfung

I. Anspruch entstanden

(hier sind die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale zu prüfen, z.B. Vorliegen von Angebot und Annahme für einen wirksamen Kaufvertrag bei einem Anspruch aus § 433 II BGB; ebenso werden die rechtshindernden Einwendungen geprüft, das sind Einwendungen, die das Entstehen des Anspruchs hindern, z.B. § 134 BGB)

II. Anspruch erloschen

(hier sind Erlöschensgründe zu prüfen, die den Anspruch zum Erlöschen bringen, z.B. Erfüllung, § 362 BGB, Anfechtung § 142 I BGB (str.))

III. Anspruch durchsetzbar

(hier sind Einreden zu prüfen, die die Durchsetzung des Anspruchs (dauerhaft oder vorübergehend) hindern, z.B. Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB oder Verjährung, § 214 BGB)

Stellvertretung in der Fallbearbeitung (5)

- Beispiel 4: A beauftragt Anwalt V mit der Vertretung in Mietrechtsstreitigkeiten. Auf Bs Mietzahlungsverlangen wendet V Verjährung ein.

Aufbau Anspruchsprüfung

I. Anspruch entstanden

(hier sind die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale zu prüfen, z.B. Vorliegen von Angebot und Annahme für einen wirksamen Kaufvertrag bei einem Anspruch aus § 433 II BGB; ebenso werden die rechtshindernden Einwendungen geprüft, das sind Einwendungen, die das Entstehen des Anspruchs hindern, z.B. § 134 BGB)

II. Anspruch erloschen

(hier sind Erlöschensgründe zu prüfen, die den Anspruch zum Erlöschen bringen, z.B. Erfüllung, § 362 BGB, Anfechtung § 142 I BGB (str.))

III. Anspruch durchsetzbar

(hier sind Einreden zu prüfen, die die Durchsetzung des Anspruchs (dauerhaft oder vorübergehend) hindern, z.B. Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB oder Verjährung, § 214 BGB)

Beispielfall 1

V ist leidenschaftlicher Sammler von Fußball-Trikots und hat vor Jahren ein Original Meister-Trikot des ersten deutschen Fußballmeisters, des 1. FC Köln ergattert. Zur Rückkehr des FC in die erste Bundesliga möchte er das Trikot gewinnbringend verkaufen. Er beauftragt seinen Freund F, der im Handel mit Fanartikeln sehr versiert ist, mit dem Verkauf.

F verkauft das Trikot im Namen des V für ca. € 5.000,- an C.

Kann C von V Übergabe und Übereignung verlangen?

Beispielfall 1 – Lösung (1)

- Fraglich ist, ob C von V Übergabe und Übereignung des Fußball-Trikots verlangen kann. Das wäre dann der Fall, wenn C einen entsprechenden Anspruch gegen V hat.
- Ein solcher könnte sich aus einem Kaufvertrag iVm § 433 I 1 BGB ergeben.
- Fraglich ist, ob vorliegend ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden ist. Das setzt voraus, dass V und C sich über den Abschluss eines solchen Vertrages geeinigt haben.
- Vorliegend haben V und C keine unmittelbare Einigung erzielt. Vielmehr haben F und C sich über den Verkauf des Trikots zum Preis von € 5.000,- geeinigt.

Beispielfall 1 – Lösung (2)

- Fraglich ist, ob die Einigung zwischen C und F für und gegen V wirkt. Das ist gem. §§ 164 ff. BGB dann der Fall, wenn F den V wirksam vertreten hat.
- Hierzu müsste F eine eigene Willenserklärung im Namen des V und mit Vertretungsmacht abgegeben haben.
- Vorliegend hat mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Sachverhalt F eine eigene Willenserklärung abgegeben (§ 164 I BGB), die auf den Vertragsschluss gerichtet war, bzw. eine entsprechend korrespondierende Erklärung des C empfangen, § 164 III BGB. F hat auch unzweideutig im Namen des V gehandelt. Das Offenkundigkeitsprinzip ist somit gewahrt.

Beispielfall 1 – Lösung (3)

- Da V dem F insoweit auch eine Vollmacht erteilt hatte, § 167 BGB, handelte F im Rahmen seiner Vertretungsmacht.
- Die zwischen F und C getroffene Einigung wirkt somit unmittelbar für und gegen V. Der Anspruch des C aus Kaufvertrag iVm § 433 I 1 BGB ist somit entstanden.
- Wirksamkeitshindernisse, Erlöschensgründe und die Durchsetzbarkeit des Anspruchs hindernde Gründe sind nicht ersichtlich.
- Ergebnis: C kann von V Übergabe und Übereignung des Trikots verlangen.

Beispielfall 2

Der 17-Jährige M will seiner Mutter F eine Freude machen. In Kenntnis ihrer Leidenschaft für Strandurlaube bucht er beim Reisebüro R im Namen seiner Mutter einen Flug nach Bali zum Preis von €2.000,- . Als er F damit überrascht, fällt diese aus allen Wolken. F ruft sofort bei R an und teilt dem zuständigen Mitarbeiter mit, dass sie an dem völlig überteuerten Flug kein Interesse habe. R wendet ein, dass der Flug aber wirksam gebucht sei und F daher zahlen müsse. Jedenfalls wolle man M in die Haftung nehmen.

Kann R von M Zahlung des Flugpreises verlangen?

Beispielfall 2 – Lösung (1)

- Fraglich ist, ob R von M die Zahlung des Flugpreises iHv € 2.000,- verlangen kann. Dies wäre dann der Fall, wenn R einen Anspruch gegen M geltend machen könnte.
- Ein solcher Anspruch könnte sich aus einem Beförderungsvertrag ergeben. Hierzu müsste jedoch M bei Buchung des Fluges in eigenem Namen gehandelt haben. Dies ist gerade nicht der Fall. M wollte nicht sich, sondern seine Mutter F verpflichten. Somit ein Beförderungsvertrag zwischen R und M schon gar nicht zustande gekommen.
- Ein Anspruch könnte sich aber auch aus § 179 I BGB ergeben, nämlich dann, wenn M als Vertreter ohne Vertretungsmacht anzusehen ist und F die Genehmigung des Vertrages verweigert hat.

Beispielfall 2 – Lösung (2)

- Gem. § 179 I BGB kann der Geschäftsgegner einen Vertreter, der einen Vertrag ohne Vertretungsmacht abgeschlossen hat, wahlweise auf Schadensersatz bzw. Erfüllung in Anspruch nehmen, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.
- Vorliegend hat M als Vertreter im Namen der F einen Beförderungsvertrag abgeschlossen. Die Minderjährigkeit steht dem gm. § 165 BGB nicht entgegen.
- Dies geschah auch ohne die erforderliche Vertretungsmacht. Insbesondere wusste F von dem Vorhaben des M nichts, so dass keine wirksame Vollmachterteilung vorliegt, § 167 BGB. Auch Rechtsscheintatbestände kommen nicht in Betracht.

Beispielfall 2 – Lösung (3)

- F hat R gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass sie den Beförderungsvertrag nicht wolle. Diese Erklärung ist nach §§ 133, 157 BGB als Verweigerung der Genehmigung des gem. §§ 177 ff. BGB schwebend unwirksamen Vertrages auszulegen. Eine Verweigerung der Genehmigung liegt somit vor.
- Zwischenergebnis: Damit haftet M dem R prinzipiell auf Erfüllung oder Schadensersatz nach § 179 I BGB.
- Fraglich ist, ob aber nicht ein Anspruch auf Erfüllung gem. § 179 II BGB ausgeschlossen ist. Gem. § 179 II BGB haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht lediglich auf das negative Interesse (Vertrauensschaden), wenn er den Mangel der Vertretungsmacht nicht kennt.

Beispielsfall 2 – Lösung (4)

- Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Dem 17-Jährigen war durchaus bewusst, dass er von seiner Mutter nicht zur Flugbuchung ermächtigt war.
- Damit ergibt sich keine Haftungsreduzierung nach § 179 II BGB
- Fraglich ist aber, ob M überhaupt haftet. Gem. § 179 III 2 BGB haftet der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Vertreter aus Gründen des Minderjährigenschutzes nicht nach § 179 BGB, wenn er bei Abschluss des Vertretergeschäfts ohne die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.
- Dies ist hier der Fall, M hat bei Flugbuchung ohne Einwilligung seiner Eltern als gesetzliche Vertreter gehandelt, eine nachträglich Genehmigung des Vertreterhandelns liegt, s.o., ebenfalls nicht vor.

Beispielfall 2 – Lösung (5)

- Damit ist die Haftung des M nach § 179 III 2 BGB ausgeschlossen.
- Ergebnis: R kann von M keine Zahlung des Flugpreises iHv € 2.000,- verlangen.

Zusammenfassung

- Vertretung ohne Vertretungsmacht
- Bote ohne Botenmacht
- Aufbau in der Fallbearbeitung